

45/SW-324/ME
1 von 6

WIENER BÖRSEKAMMER
Z. 4756/93

Wipplingerstraße 34
A-1011 Wien

Telefon: (0222) 534 99-0
Telegaramme: Börsekommer, Wien
Stock Exchange, Wien
Telefax: 535 6857
Telex: 132447 wbk a

Wien, am 30. August 1993

Herrn Präsident
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 54-GE/19-93
Datum: 31. AUG. 1993
Verteilt 31.8.93 Sf

Dr. Janitschek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengegesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz von Straftäten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrten, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993)

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage erlaubt sich die Wiener Börsekommer, 22 Abzüge der Stellungnahme zum obgenannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsident



Beilage

930827B/HE/27.8.1993/SCHOE

Z. 4756/93

Wien, am 30. August 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz von Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrten, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993).

Stellungnahme der Wiener Börsekkammer

1. Zu den vorgesehenen Änderungen des KörperschaftsteuerG 1988:

Zu § 5 Z. 14 KStG idF des Entwurfes:

Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung derartiger Beteiligungsgesellschaften ist aufgrund der Intentionen, nämlich die Stärkung der Eigenkapitalausstattung der österreichischen Wirtschaft, positiv zu beurteilen. Manche der vorgesehenen Detailregelungen können jedoch im Einzelfall zu prohibitiven Auswirkungen führen. Mit der Befreiung der Gesellschaft von der Körperschaftsteuer auf fünf Jahre wird zwar der Einstieg in die Beteiligungsfinanzierung erleichtert, eine längerfristige (über fünf Jahre hinausgehende) steueroptimale Gestionierung der Beteiligungen ist letztlich nur über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

- 2 -

(z.B. revolvierende Fusionen) denkbar, die ausschließlich der Umgehung der zeitlichen Befristung dienen. Eine unbefristete Befreiung der Gesellschaft von der Körperschaftsteuer - allenfalls unter der Voraussetzung einer echten Substanzbeteiligung (Eigenkapital) - erscheint daher wesentlich zielführender.

Die Beschränkung der Beteiligung der Gründer auf 5 % des Grundkapitals ist zu restriktiv. Sie führt automatisch zu erheblichen negativen Konsequenzen, wenn etwa die Plazierung nicht planmäßig erfolgt.

Um Möglichkeiten der Beteiligungsfinanzierung nicht von vornherein auszuschließen, sollten die Veranlagungskriterien anstatt auf das Grundkapital (maximal 10 %) ebenfalls auf das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaften abstellen. Auch eine zeitliche Befristung der Einkommensteuerfreistellung der Ausschüttungen macht keinen Sinn, da nach Ablauf der Frist, bedingt durch die sprunghaft sinkende Nettorendite, ein erheblicher Abgabedruck dieser Aktien auf dem Markt zu erwarten ist. Eher sollte die Einkommensteuerfreistellung der Ausschüttungen anstatt für S 100.000,-- Nominales für S 300.000,-- Nominales gelten. Der Ansatz eines zu geringen Grenzbetrages führt ebenso wie die zeitliche Befristung der steuerfreien Ausschüttungen zu einer geringeren Attraktivität im Vergleich zu alternativen Veranlagungsformen.

Damit wird diese grundsätzlich positive und von der stellungnehmenden Körperschaft auch forcierte Form der langfristigen Eigenkapitalbeschaffung für die österreichische Wirtschaft, die insbesondere das in den kommenden Jahren abreifende Beteiligungskapital einer Wiederveranlagung zuführen sollte, von vornherein relativiert bzw. nicht mit dem gewünschten Erfolg verbunden sein.

2. Zu den vorgesehenen Änderungen des InvestmentfondsG 1963 und 1993:

Aus dem Entwurf geht nach Ansicht der stellungnehmenden Körperschaft nicht ausreichend hervor, warum auch noch das Investmentfondsgesetz 1963 novelliert werden muß.

Zu § 25 Abs. 2 InvestmentfondsG 1963 und § 42 Abs. 2 InvestmentfondsG 1993 jeweils idF des Entwurfes:

Grundsätzlich wäre eine Übergangsfrist von einem bis zu mehreren Jahren aus kapitalmarktpolitischen Erwägungen wünschenswert. Da die nunmehrige Besteuerung von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds erwarten läßt, daß Investoren aufgrund der weggefallenen KEST-Freiheit ihre Anteile rücklösen werden, wird damit auch eine drastische Reduzierung der von diesen Fonds geführten Portefeuilles erfolgen. Dies wird höchstwahrscheinlich durch die Abgabe insbesondere von Schilling-Rentenwerten erfolgen und den österreichischen Rentenmarkt nachhaltig (nach unten) beeinflussen.

Es wird ferner der konkrete Zeitpunkt nicht berücksichtigt, wann Anteile an ausländischen thesaurierenden Fonds verkauft und wann diese gekauft werden. Der KEST-pflichtige ausschüttungsgleiche Ertrag, der sich hauptsächlich im kontinuierlichen Kursanstieg des Wertpapieres manifestiert, wäre zu aliquotieren und auf 360 Kalendertage bezogen zeitanteilig abzugrenzen. Eine analoge Regelung zu der bei Rentenwerten üblichen Stückzinsenberechnung wäre wünschenswert, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Ein weiteres Problem ist durch die gemäß dem Entwurf mögliche zweifache KEST-Belastung im Zeitraum zwischen dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds und dem Zeitpunkt der Ausschüttung von Erträgen gegeben: Der durch die Aus-

- 4 -

schüttung bedingte Kursabfall am sogenannten Ex-Tag (der Tag, an dem der zum Empfang der Ausschüttung berechtigende Kupon abgetrennt wird), tritt üblicherweise erst ca. drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres ein. Wird der ausschüttungsgleiche Ertrag - wie vorgesehen - zum Ende des Geschäftsjahres und nicht zum letzten Ausschüttungstermin ermittelt, entsteht für den dazwischenliegenden Zeitraum die KEST-Belastung zweimal.

Laut dem vorliegenden Entwurf wird die Steuergrundlage mit dem Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt. Bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr ergibt sich das Problem, daß Börsenkurse, errechnete Wert, etc. von Investmentfondsanteilen nur an Werktagen erhältlich sind. Der letzte Werktag bzw. Börsentag im Jahr stimmt regelmäßig nicht mit dem Jahresultimo überein, desgleichen gilt für den Jahresbeginn (in den meisten Staaten ist der erste Jänner ein Feiertag). Es besteht daher um den Jahreswechsel herum ein "Bewertungsloch" von zwei bis fünf Kalendertagen. Es sollte die Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages durch die Differenz jeweils zwischen den letzten Börsentagen zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre vorgenommen werden. Dies umso mehr, als es im Wertpapiergeschäft üblich ist, nur die Ultimokurse, nicht aber auch die Anfangskurse eines jeden Jahres evident zu halten.

Der Vollständigkeit halber soll noch darauf hingewiesen werden, daß die Erläuterungen zum Entwurf (S. 191) die Ermittlung des ausschüttungsgleichen Ertrages durch den Differenzbetrag zwischen den "Rücknahmepreisen" innerhalb eines Kalenderjahres geschehen soll. Der Ausdruck "Rücknahmepreis" entstammt dem deutschen Rechtskreis und ist in der österreichischen Terminologie nicht üblich. Es empfiehlt sich daher, diesen Ausdruck näher zu definieren. Eine mögliche Präzisierung könnte lauten: "der auf Schillingbasis errechnete Rücknahmewert auf Basis

des Börsenkurses, des errechneten Wertes oder des Rücknahmepreises".

3. Zu den vorgesehenen Änderungen des KapitalverkehrsteuerG:

Zu § 23 Abs. 1 idF des Entwurfes:

Die nunmehr zugestandene begrenzte Befreiung von der Börsenumsatzsteuer ist aus Sicht der stellungnehmenden Körperschaft sehr zu begrüßen und kann als wesentlicher Beitrag zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Kapitalmarktes bezeichnet werden.

Weiterhin diskriminiert bleiben jedoch Wertpapiergeschäfte österreichischer Banken mit inländischen Nichtbanken. Derartige Geschäfte lösen eine, verglichen mit einem Direktkauf der inländischen Kunden bei Auslandsbanken, eine doppelt so hohe BUSt-Belastung aus.

Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit sowie des Administrativaufwandes sollte daher an die gänzliche Abschaffung der Börsenumsatzsteuer gedacht werden, zumal die aus diesem Titel zu erwartenden budgetären Mindererinnahmen durch die im Paket zu sehende Endbesteuerung für Dividenden kompensiert werden dürften.